

In der Parteigerichtssache

des CDU-Mitglieds Herrn S aus K

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

das CDU-Mitglied Frau F aus K

-Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr K aus K

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 1979 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Staatssekretär a.D. Karl Gumbel (Beisitzer)

Landrat a.D. Heinz Wolf (Beisitzer)

Präsident des Landessozialgerichts Emil Scherer (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt Helmut Rehborn (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Mit der Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesparteigerichts des Landesverbandes Rheinland der CDU vom 14. November 1978 angefochten, durch den die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts des Kreisverbandes K. der CDU vom 06. Juli 1978 aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen wurde. Vom Kreisparteigericht war der Antrag des Antragstellers auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (§ 12 der Parteigerichtsordnung (PGO), Schlichtung in besonderen Fällen) abgelehnt worden. Der Antragsteller hat beim Kreisparteigericht beantragt,

festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet sei, die auf der Mitgliederversammlung am 15. Februar 1978 geäußerten Beleidigungen zurückzunehmen und sich bei ihm offiziell zu entschuldigen.

Der Antragsteller hat behauptet, die Antragsgegnerin habe während der hitzig verlaufenen Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ihm gegenüber erklärt "Sie sind ja verrückt" und habe dabei mit dem Finger auf ihre Stirn gezeigt. Wegen des Sachverhalts im einzelnen und der Entscheidungsgründe wird auf den Beschluß des Kreisparteigerichts verwiesen. Vor dem Landesparteigericht hat der Antragsteller seinen Antrag weiterverfolgt.

Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller, das Landesparteigericht habe sich mit seinem Vorbringen nicht auseinandergesetzt, den Sachverhalt nicht genügend gewürdigt und sich ohne weiteres dem Beschluß des Kreisparteigerichts angeschlossen.

Der Antragsteller beantragt,

der Rechtsbeschwerde stattzugeben, sich seiner Sache anzunehmen und die von ihm vorgebrachten Punkte zu würdigen, um in der Sache zu einer endgültigen Klärung zu kommen.

Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Ergänzend wird auf das Vorbringen der Beteiligten in den eingereichten Schriftsätzen sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 20. September 1979 Bezug genommen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Der Antragsteller verkennt zwar, daß das Bundesparteigericht aufgrund einer Rechtsbeschwerde nur nachzuprüfen hat, ob das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet hat (§ 42 Abs. 1 Satz 2 PGO). Seinem Gesamtvorbringen kann aber der erforderliche Antrag (§§ 42 Abs. 2, 38 Abs. 2 Satz 2 PGO) entnommen werden, die Entscheidung des Landesparteigerichts und des Kreisparteigerichts aufzuheben und die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens anzuordnen. Er rügt sinngemäß, das Landesparteigericht habe mit dem Kreisparteigericht die Vorschrift des § 12 PGO, also eine Norm des Satzungsrechts nicht richtig angewendet (§ 42 Abs. 2 Satz 2 PGO). Mit diesem Ziel und mit dieser Rüge ist die Rechtsbeschwerde zulässig, so daß es keiner näheren Erörterung bedarf, daß das Bundesparteigericht selbst nicht zur Schlichtung rechtlicher Auseinandersetzungen von Mitgliedern zuständig ist.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

§ 12 PGO bestimmt, daß die Kreisparteigerichte auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten können, die aus ihrer parteipolitischen Bestätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Die im Ermessen des Kreisparteigerichts liegende Entscheidung, schlichtend tätig zu werden, setzt voraus, a) daß es sich um eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern handelt, die b) aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden ist und die c) das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berührt.

Die vom Landesparteigericht für richtig befundene Ermessensentscheidung des Kreisparteigerichts ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei einer behaupteten Beleidigung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied, die zudem noch zu einem Privatklageverfahren geführt hat, nicht doch um eine rechtliche Auseinandersetzung handelt. Jedenfalls haben die Vorinstanzen mit Recht angenommen, daß durch das behauptete Verhalten der Antragsgegnerin das Parteiinteresse nicht in erheblichem Umfang berührt wird. Liegt damit schon eine Voraussetzung für die Ermessensentscheidung nicht vor, so sind auch die übrigen Erwägungen rechtsfehlerfrei, mit denen die Vorinstanzen die in das Ermessen des Kreisparteigerichts gestellte Entscheidung, nicht schlichtend tätig zu werden, begründet haben. Es handelt sich in der Tat um einen "relativ unbedeutenden", "nicht gravierenden" Vorfall, der nach den Behauptungen des Antragstellers in einer hitzig verlaufenen Mitgliederversammlung geschehen sein soll und zu dem die Antragsgegnerin vor Beantragung des Schlichtungsverfahrens bereits eine angemessene Erklärung abgegeben hat.

Damit erweist sich die angefochtene Entscheidung, deren Kürze das Bundesparteigericht im Hinblick auf den zu entscheidenden Sachverhalt billigt, als zutreffend. Die Rechtsbeschwerde ist zurückzuweisen, ohne daß es noch näherer Ausführungen bedarf, was die Antragsgegnerin hätte weitergehend erklären sollen, als sie in der Sitzung des Bundesparteigerichts durch ihren Bevollmächtigten hat erklären lassen, um zu einer gütlichen (schlichtenden) Beilegung des Streits zu kommen. Schlichten setzt für alle Beteiligten die Bereitschaft zur gütlichen Bereinigung einer Angelegenheit voraus. Das gilt auch und insbesondere für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer christlich-demokratischen Partei.

Das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten (§ 43 PGO).